

Stellungnahme

Referentenentwurf für die Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in der Fassung vom 2. Juli 2026

Berlin, 06.08.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-260
terton@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf für die Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Stellung nehmen zu können. Wir weisen darauf hin, dass die kurze Frist zur Stellungnahme sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung nur sehr begrenzten Raum für eine vertiefte fachliche Bewertung durch die Praxis lassen. Gleichwohl möchten wir aus der handwerklichen Betriebspraxis mehrere zentrale Punkte benennen, die für die Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs besonders relevant sind.

Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte im Rahmen dieser Stellungnahme Eingang in das weitere Verfahren finden.

Allgemeine Anmerkungen

Der Referentenentwurf für die Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) greift zahlreiche festgestellte praktischen Probleme auf. Die Novelle ist daher ein wichtiger und notwendiger Schritt, um den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung zu vereinfachen und bestehende Hemmnisse für die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe abzubauen.

Besonders begrüßen wir die beabsichtigte Vereinheitlichung der Untersuchungsverfahren auf den Säulenkurztest. Einheitliche und vergleichbare Verfahren vermeiden widersprüchliche Analyseergebnisse, Mehrfachuntersuchungen, Verzögerungen und zusätzliche Kosten. Der noch bestehende Widerspruch zwischen den §§ 9 und 10 und der Anlage 4 sollte redaktionell bereinigt werden.

Positiv bewerten wir außerdem insbesondere die betriebliche Probenahme durch fachkundiges Personal, die Klarstellungen zu Grundwasserdeckschichten und regionalen Hintergrundwerten, die Einschränkung des Vorrangs von Wasserschutzgebietsverordnungen, die Verkürzung der Voranzeigefrist, den Sammelieferschein sowie die vorgesehene Kleinmengenregelung.

Die Novelle enthält damit zahlreiche sinnvolle Vollzugsvereinfachungen. An einzelnen Stellen sollte sie jedoch konsequenter ausgestaltet werden, ohne das bestehende Schutzniveau abzusenken. Dies betrifft insbesondere die Anzeigepflichten für die Materialklassen BG-3 und BG-F3, BM-3 und BM-F3 sowie RC-3 und die Einbeziehung von güteüberwachtem RC-1 in die Kleinmengenregelung.

Bürokratieabbau realistisch bewerten

Die im Referentenentwurf ausgewiesene jährliche Entlastung der Wirtschaft von rund 42,8 Millionen Euro ist kritisch zu hinterfragen.

Der mit Abstand größte Anteil von 33,6 Millionen Euro wird der Neuregelung zum Eignungsnachweis bei mobilen Aufbereitungsanlagen zugerechnet. Nach dem bisherigen Wortlaut der Ersatzbaustoffverordnung war das Verhältnis zwischen Eignungsnachweis, Betriebsbeurteilung und der beim Wechsel einer Baumaßnahme erforderlichen Materialprüfung nicht hinreichend eindeutig geregelt. Durch die FAQ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wurde jedoch bereits klargestellt, dass der Materialnachweis

durch den Säulenkurztest nach DIN 19528:2023-07 im Rahmen der ersten Fremdüberwachung geführt werden kann. Ein erneuter ausführlicher Säulenversuch war bei einem Wechsel der Baumaßnahme daher bereits bislang nicht erforderlich.

Das am neuen Einsatzort beziehungsweise aus dem dort anfallenden Ausgangsmaterial hergestellte Material musste weiterhin untersucht werden. Diese Untersuchung erfolgte jedoch bereits nach der bisherigen Vollzugsauslegung mittels Säulenkurztest. Auch die Betriebsbeurteilung musste bei einem Baustellenwechsel nicht vollständig neu durchgeführt, sondern lediglich um die Angaben zum neuen Einsatzort ergänzt und übermittelt werden.

Der Referentenentwurf verändert damit zwar die sprachliche und systematische Zuordnung der Anforderungen, führt aber nicht zu der unterstellten neuen Einsparung eines ausführlichen Säulenversuchs. Die Berechnungsgrundlagen für die ausgewiesene Entlastung von 33,6 Millionen Euro sollten daher transparent dargestellt und korrigiert werden, soweit Aufwendungen zugrunde gelegt wurden, die bereits nach der bisherigen Vollzugsauslegung nicht anfielen.

Güteüberwachung als sichere Kreislaufstruktur stärken

Kritisch sehen wir den vorgesehenen Wegfall der verlängerten Fremdüberwachungsintervalle für Mitglieder anerkannter Güteüberwachungsgemeinschaften.

Güteüberwachungsgemeinschaften schaffen eine zusätzliche behördlich anerkannte Qualitätssicherung. Diese zusätzlichen Leistungen müssen mit einem erkennbaren praktischen oder wirtschaftlichen Vorteil verbunden bleiben. Andernfalls verlieren der Aufbau solcher Systeme und die Mitgliedschaft in ihnen erheblich an Attraktivität.

Der pauschale Hinweis auf europäisches Akkreditierungsrecht reicht als Begründung für den Wegfall der bisherigen Regelung unseres Erachtens nicht aus. Das Bundesumweltministerium sollte die konkret entgegenstehende Vorschrift benennen und erläutern, welche Form der Berücksichtigung zusätzlicher Qualitätssicherungsmaßnahmen rechtlich ausgeschlossen sein soll.

Sollten verlängerte Fremdüberwachungsintervalle nicht rechtssicher ermöglicht werden können, ist gemeinsam mit den betroffenen Kreisen eine gleichwertige alternative Entlastung für Mitglieder anerkannter Güteüberwachungsgemeinschaften zu entwickeln.

Echten Bürokratieabbau ermöglichen – rechtssicheres Abfallende schaffen

Ein strukturell wesentlich wirksamerer Beitrag zum Bürokratieabbau wäre ein rechtssicheres Abfallende für qualitätsgesicherte mineralische Ersatzbaustoffe.

Solange Materialien trotz nachgewiesener Einhaltung der umweltfachlichen und bautechnischen Anforderungen weiterhin dem Abfallrecht unterliegen, bestehen zusätzliche Pflichten bei Nachweisführung, Transport, Lagerung und Vermarktung fort. Zugleich werden Gleichstellung, Ausschreibung und Marktakzeptanz erschwert.

§ 5 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bietet die Grundlage, bundesweit einheitliche Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festzulegen. Für qualitätsgesicherte mineralische Ersatzbaustoffe, bei denen eine schadloße und ordnungsgemäße Verwendung eindeutig nachgewiesen ist, sollte eine rechtssichere Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft direkt in der Ersatzbaustoffverordnung geprüft werden. Die Prüfung sollte sich dabei nicht pauschal auf einzelne Materialklassen beschränken, sondern grundsätzlich alle in der Ersatzbaustoffverordnung geregelten und qualitätsüberwachten Materialklassen einbeziehen, sofern die schadloße und ordnungsgemäße Verwendung in den definierten Einbauweisen nachgewiesen ist.

Wir unterstützen daher den hierzu vom Deutschen Abbruchverband und vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes vorgelegten und bereits konkret ausformulierten Vorschlag für die Einfügung der §§ 18a und 18b in die Ersatzbaustoffverordnung. Dieser verbindet das Abfallende mit klaren Anforderungen an Ausgangsmaterialien, Güteüberwachung beziehungsweise Untersuchung, Materialqualität, zulässige Verwendung und Dokumentation.

Die Güteüberwachung darf nicht nur dazu dienen, die Qualität eines Abfalls dauerhaft immer wieder nachzuweisen. Sie muss bei Erfüllung rechtssicherer Kriterien auch den Weg in einen marktfähigen Produktstatus eröffnen.

Zudem sollte der Grundsatz gelten: Kreislaufwille vor Entledigungswille. Wo Materialien gezielt aufbereitet, qualitätsgesichert, dokumentiert und für eine zulässige Verwendung bestimmt werden, sollte das Recht ihre Kreislaufführung erleichtern und nicht den Abfallstatus unnötig verfestigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

*[Hinweis: Die nachfolgenden **Anmerkungen orientieren sich vollständig an der Gliederung des Online-Survey-Tool („EUSurvey“, URL: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/ErsatzbaustoffV>)**, dass von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt wird. Das federführende Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) nutzt dieses Instrument, um nach eigener Auskunft in einem solchen **strukturierten Beteiligungsprozess**, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zu ordnen und auswerten zu können.]*

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 1 a) zu § 1 Absatz 2 Nummer 2

Der Ergänzung wird zugestimmt. Die ausdrückliche Einbeziehung von Gemischen dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs und wird begrüßt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 1 b) zu § 1 Absatz 3 (neu)

Der vorgesehenen Ausnahme für bitumengebundene Gemische wird zugestimmt. Sie vermeidet unnötige Doppelregelungen und Nachweispflichten bei technisch geregelten Asphaltnwendungen und stellt insoweit eine sinnvolle Vollzugsvereinfachung dar.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 a) zu § 2 Nummer 5

Der Neufassung wird zugestimmt. Die Klarstellung erleichtert die Aufbereitung geeigneten Natursteinmaterials vor Ort und unterstützt dessen direkten Wiedereinsatz innerhalb projektbezogener Baustellenkreisläufe.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 b) zu § 2 Nummer 8

Der Änderung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 c) zu § 2 Nummer 9

Der Präzisierung des Akkreditierungsumfangs wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 d) zu § 2 Nummer 10

Der Präzisierung des Akkreditierungsumfangs wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 e) zu § 2 Nummer 10a

Die Definition der Güteüberwachungsgemeinschaft wird grundsätzlich begrüßt. Anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften leisten eine zusätzliche systematische Qualitätssicherung, die über die regulären Einzelprüfungen hinausgeht.

Diese zusätzliche Leistung muss im weiteren Regelungsgefüge mit einem erkennbaren praktischen und wirtschaftlichen Vorteil, insbesondere verlängerten Intervallen der Fremdüberwachung, verbunden bleiben. Andernfalls verliert der Aufbau solcher Systeme und die Mitgliedschaft in ihnen erheblich an Attraktivität. Zugleich würde sich die Verordnung damit selbst eines wichtigen Instruments berauben, mit dem mineralische Ersatzbaustoffe in einem verlässlich überwachten System kostengünstiger hergestellt und so schrittweise in die Marktfähigkeit geführt werden können.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 f) zu § 2 Nummer 35

Der Konkretisierung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 3 a) zu § 3 Absatz 2 Satz 1

Der Ergänzung der Materialklasse BM-3 wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 3 b) zu § 3 Absatz 2 Satz 2

Der Ergänzung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 a) zu § 5 Absatz 1

Der Klarstellung wird grundsätzlich zugestimmt. Sie überführt im Wesentlichen eine bereits durch die FAQ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-FAQ) entwickelte Vollzugslösung in den Verordnungstext.

Nach dem bisherigen Wortlaut der Ersatzbaustoffverordnung war das Verhältnis zwischen Eignungsnachweis, Betriebsbeurteilung und der bei einem Wechsel der Baumaßnahme erforderlichen Materialprüfung nicht hinreichend eindeutig geregelt. Durch die LAGA-FAQ wurde jedoch bereits klargestellt, dass der erforderliche Materialnachweis mittels Säulenkurztest im Rahmen der ersten Fremdüberwachung geführt werden kann. Ein erneuter ausführlicher Säulenversuch war bei einem Wechsel der Baumaßnahme daher bereits bislang nicht erforderlich.

Auch die Betriebsbeurteilung musste bei einem Baustellenwechsel nicht vollständig neu durchgeführt werden. Sie war lediglich unter Angabe des neuen Einsatzortes beziehungsweise der neuen Adresse zu aktualisieren und zu übermitteln. Das am neuen Einsatzort hergestellte Material musste und muss weiterhin untersucht werden; diese Untersuchung erfolgte aber bereits nach der bisherigen Vollzugsauslegung mittels Säulenkurztest.

Vor diesem Hintergrund ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die Begründung der Neuregelung eine jährliche Entlastung der Wirtschaft von 33,6 Millionen Euro ausweist. Diese Berechnung setzt offenbar voraus, dass bei einer erheblichen Zahl von Baustellenwechseln bislang vollständige Eignungsnachweise einschließlich ausführlicher Säulenversuche verlangt und durchgeführt wurden.

Eine solche Annahme steht jedoch im Widerspruch zu der durch die LAGA-FAQ konkretisierten Vollzugslösung. Der Referentenentwurf verändert zwar die sprachliche und systematische Zuordnung der Anforderungen, führt aber im tatsächlichen Prüfablauf nicht zu der behaupteten Einsparung: Der Säulenkurztest bleibt erforderlich, der ausführliche Säulenversuch war bereits bislang nicht bei jedem Wechsel der Baumaßnahme durchzuführen und die Betriebsbeurteilung musste nicht vollständig neu erstellt werden.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum eine bereits bestehende Vollzugslösung nun in dieser Größenordnung als neue Bürokratieentlastung der Novelle ausgewiesen wird. Bürokratieabbau kann nicht dadurch bilanziert werden, dass Aufwendungen als eingespart angesetzt werden, die nach der geltenden Vollzugsauslegung bereits zuvor nicht anfielen.

Wir bitten deshalb um eine vollständige und transparente Darlegung der Berechnungsgrundlagen sowie um konkrete Nachweise aus der Vollzugspraxis, aus denen sich ergibt,

- in wie vielen Fällen bei einem Wechsel der Baumaßnahme tatsächlich ein vollständiger neuer Eignungsnachweis verlangt wurde,
- in wie vielen Fällen dabei ein ausführlicher Säulenversuch durchgeführt wurde,
- und welche Kosten den Unternehmen hierdurch tatsächlich entstanden sind.

Sollten entsprechende Vollzugsfälle nicht belastbar nachgewiesen werden können, ist die angesetzte Entlastung zu korrigieren. Die Ausweisung rein rechnerischer Einsparungen vermittelt andernfalls ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Bürokratieabbaus und überzeichnet die Wirkung der Novelle erheblich.

Gerade vor diesem Hintergrund sollte der tatsächliche Bürokratieabbau stärker an den strukturellen Hemmnissen ansetzen, die für die Unternehmen nachweislich zusätzlichen Verwaltungs-, Prüf- und Dokumentationsaufwand verursachen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 b) zu § 5 Absatz 3 Satz 3

Der Klarstellung wird zugestimmt. Die Ausnahme für mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden, wird begrüßt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 c) zu § 5 Absatz 6

Die Neuregelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Begriffe „neue Baumaßnahme“, „Einsatzort“ und „sonstiger Wechsel des Einsatzortes“ müssen jedoch eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass das bloße Versetzen einer mobilen Aufbereitungsanlage innerhalb derselben Baumaßnahme beziehungsweise Baustelle keinen neuen anzeigepflichtigen Wechsel darstellt, sofern sich die maßgeblichen Einsatzmaterialien, die Qualitätseinstufung und die hergestellten Materialklassen nicht ändern.

Zudem sollte eindeutig geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige bei der zuständigen Behörde eingegangen sein muss und wie kurzfristige Änderungen des Einsatzortes behandelt werden. Dies ist auch im Hinblick auf den neu vorgesehenen Bußgeldtatbestand erforderlich.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 5 zu § 6 Absatz 2 Satz 2

Die Trennung zwischen Probenahme und Analytik wird ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit, die Probenahme durch fachkundiges betriebliches Personal durchführen zu lassen, reduziert Kosten und organisatorischen Aufwand, ohne die Qualität der Analytik zu beeinträchtigen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 6 a) und b) zu § 7 Absatz 2

Den vorgesehenen Streichungen wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 a) zu § 8 Absatz 1

Der Aktualisierung der Probenahmeregeln wird grundsätzlich zugestimmt. Die Anforderungen an Fachkunde und regelmäßige Fortbildung müssen jedoch verhältnismäßig

und praxistauglich bleiben. Bereits vorhandene Qualifikationen und langjährige nachgewiesene Erfahrung sind angemessen anzuerkennen. Für die betriebliche Erstellung von Prüf- und Rückstellproben sollten klare Mindestanforderungen an Ausstattung und Dokumentation formuliert werden, ohne ein zusätzliches formales Zulassungsverfahren einzuführen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 b) zu § 8 Absatz 4

Die Vereinheitlichung der Probenaufbereitung und die Anpassung an die DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, werden begrüßt. Die Absenkung des Größtkorns auf 22,4 Millimeter entspricht dem gemeinsam erarbeiteten Vorschlag.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 8 a), b) und c) zu § 9

Die Festlegung des Säulenkurztests als einheitliches Verfahren wird ausdrücklich begrüßt. Einheitliche und vergleichbare Untersuchungsverfahren vermeiden widersprüchliche Analyseergebnisse, Mehrfachanalytik, Verzögerungen und zusätzliche Kosten. Die Sonderregelung für nicht perkolierbare Gießereirestsande ist sachgerecht.

Der Ersatz des ausführlichen Säulenversuchs durch den Säulenkurztest dürfte sich insbesondere aufgrund des geringeren zeitlichen und wirtschaftlichen Aufwands positiv auf die Herstellung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe auswirken.

Die Nutzungsintensität des Säulenkurztests kann zusätzliche Laborkapazitäten erfordern und möglicherweise zu höheren Untersuchungskosten führen. Daher muss bei der Umstellung sichergestellt werden, dass ausreichende regionale Untersuchungs-, Labor- und Schulungskapazitäten verfügbar sind, damit es nicht zu Engpässen.

Der Referentenentwurf ist insoweit jedoch redaktionell noch nicht durchgehend angepasst. Während § 9 und § 10 Ersatzbaustoff auf den Säulenkurztest abstellen, wird in Anlage 4 Tabelle 1 beim Eignungsnachweis weiterhin der ausführliche Säulenversuch genannt. Die Regelungen sollten widerspruchsfrei vereinheitlicht werden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 9 a) zu § 10 Absatz 1

Die Anpassung an den einheitlichen Säulenkurztest wird begrüßt. Die Bewertungsregelung muss so angewendet werden, dass Ergebnisse aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle und Fremdüberwachung methodisch konsistent und nachvollziehbar vergleichbar bleiben.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 9 b) zu § 10 Absatz 4

Der Klarstellung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 10 zu § 12 Absatz 2 Satz 1

Der Umstellung auf elektronische Übermittlung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 11 a) bis d) zu § 13

Der Umstellung auf elektronische Übermittlung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 12 zu § 13a Absatz 2

Der Neufassung wird zugestimmt. Die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft sollte maßgeblich daran anknüpfen, dass sie durch ihre Tätigkeit die Anforderungen des § 13b zuverlässig sicherstellt. Der Verzicht auf eine feste organisatorische Zuordnung akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen trägt deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Rechnung.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 13 zu § 13b

Die vorgesehenen Klarstellungen zu den Aufgaben der Güteüberwachungsgemeinschaft werden grundsätzlich begrüßt. Anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften bilden eine zusätzliche, behördlich anerkannte Ebene der Qualitätssicherung. Sie prüfen Betriebe vor der Aufnahme, überwachen Zuverlässigkeit und Fachkunde, geben verbindliche Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle vor, führen Prüf- und Überwachungsergebnisse zusammen und greifen bei Auffälligkeiten durch festgelegte Kontroll- und Interventionsmechanismen ein.

Diese zusätzlichen Sicherungsleistungen müssen im Regelungssystem mit einem erkennbaren praktischen und wirtschaftlichen Vorteil, insbesondere verlängerten Intervallen der Fremdüberwachung, verbunden bleiben. Ohne einen solchen Vorteil würde die Verordnung ein Instrument schwächen, das gerade dazu beitragen kann, mineralische Ersatzbaustoffe in einem verlässlich überwachten System kostengünstiger herzustellen und ihre Marktfähigkeit zu verbessern.

Der Wegfall formaler Bindungen an bestimmte Überwachungs- oder Untersuchungsstellen darf zudem nicht dazu führen, dass die Güteüberwachungsgemeinschaft ihre gesetzlichen Prüf-, Auswertungs-, Informations- und Interventionsaufgaben mangels vollständiger Daten nicht erfüllen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass die erforderlichen Prüfzeugnisse, Untersuchungsergebnisse und Hinweise auf Auffälligkeiten vollständig und unverzüglich an die Güteüberwachungsgemeinschaft übermittelt werden, unabhängig davon, welche zugelassene Stelle der Mitgliedsbetrieb beauftragt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 14 zu § 14 Absatz 1

Den Änderungen wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 15 zu § 18 Absatz 3 Satz 2

Den Änderungen wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 a) zu § 19 Absatz 6

Die Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt. Der Vorrang von Wasserschutzgebietsverordnungen sollte auf solche Regelungen beschränkt bleiben, die für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe nachvollziehbar ein höheres Gewässerschutzniveau verlangen. Allgemeine oder mit der Ersatzbaustoffverordnung nicht harmonisierte ältere Begrifflichkeiten dürfen nicht ohne konkrete fachliche Begründung zu einem Ausschluss mineralischer Ersatzbaustoffe führen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 b) zu § 19 Absatz 7

Der Ergänzung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 c) zu § 19 Absatz 8

Der Regelung wird grundsätzlich zugestimmt. Die Zustimmung zur künstlichen Herstellung einer Grundwasserdeckschicht muss in einem einfachen und zeitnahen Verfahren erteilt werden können. Zusätzliche Verwaltungsverfahren dürfen die praktische Umsetzung nicht unverhältnismäßig erschweren.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 d) zu § 19 Absätze 8a bis 8c

Die Konkretisierung der günstigen und ungünstigen Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht sowie die Möglichkeit, Kartenwerke, Baugrunduntersuchungen und vorhandene Gutachten heranzuziehen, werden ausdrücklich begrüßt., denn klarere Vorgaben zu Grundwasserdeckschicht und Grundwasserstand können die Rechts- und Planungssicherheit erhöhen. Besonders wichtig ist die Klarstellung, dass bei ungünstigen Eigenschaften keine Klassifizierung der Bodenart erforderlich ist.

Die erforderlichen Standort-, Boden- und Grundwasserinformationen müssen grundsätzlich im Rahmen der Planung ermittelt und dem ausführenden Unternehmen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Anerkannte Daten sollten digital und kostenfrei verfügbar sein. Soll die Ermittlung ausnahmsweise auf den Auftragnehmer übertragen werden, muss dies in der Leistungsbeschreibung eindeutig benannt und kalkulierbar ausgestaltet werden.

Bei Gutachten sollte nicht allein auf die „unmittelbare Umgebung“ abgestellt werden. Maßgeblich sollte sein, dass die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Einbauort hinreichend vergleichbar sind.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 a) zu § 21 Absatz 2

Der Klarstellung wird zugestimmt. Für Einbaumaßnahmen, die die Anforderungen der §§ 19 und 20 einhalten, bleibt es bei der Erlaubnisfreiheit nach § 21 Absatz 1. Die wasserrechtliche Erlaubnis betrifft lediglich die beantragte Zulassung einer nicht in den Anlagen 2 oder 3 vorgesehenen Einbauweise.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 b) zu § 21 Absatz 3

Der Klarstellung wird zugestimmt. Sie stellt ausdrücklich klar, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis nur bei einer beantragten Abweichung von den standardisierten Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung erforderlich ist.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 c) zu § 21 Absatz 4 Satz 1

Der Regelung wird grundsätzlich zugestimmt. Regionale natur- oder siedlungsbedingte Hintergrundwerte sollten möglichst allgemein, transparent und digital verfügbar festgelegt werden. Aufwendige Einzelfallentscheidungen sind soweit möglich zu vermeiden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 d) zu § 21 Absatz 5

Die erweiterte Berücksichtigung regionaler Hintergrundwerte und räumlich abgegrenzter Industriestandorte wird begrüßt. Allgemeine Gebietsfestlegungen sind Einzelfallentscheidungen vorzuziehen. Die Kriterien und Karten sollten öffentlich, digital und bundesweit möglichst einheitlich verfügbar sein.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 a) zu § 22 Absatz 1

Der elektronischen Anzeige und der Verkürzung der Voranzeigefrist von vier Wochen auf mindestens zehn Tage wird ausdrücklich zugestimmt. Die Verkürzung stellt eine wichtige Verfahrensentlastung dar und verdeutlicht, dass es sich bei der Voranzeige nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt.

Die Änderungen gehen aus unserer Sicht jedoch nicht weit genug. Die besondere Voranzeigepflicht für Baggergut der Klassen BG-3 und BG-F3, Bodenmaterial der Klassen BM-3 und BM-F3 sowie Recycling-Baustoffe der Klasse RC-3 sollte entfallen. Für diese Materialklassen legt die Ersatzbaustoffverordnung bereits verbindlich fest, unter welchen Standortbedingungen und in welchen Einbauweisen eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zulässig ist. Bei Einhaltung dieser Anforderungen ist eine zusätzliche Voranzeige nicht erforderlich.

Die Streichung dieser Materialklassen aus der Anzeigepflicht wäre eine konsequente Vollzugsvereinfachung, ohne das bestehende Schutzniveau abzusenken. Gleichzeitig würde sie den Einsatz dieser mineralischen Ersatzbaustoffe erleichtern und vermeiden, dass grundsätzlich verwertbare Materialien allein aufgrund zusätzlicher Verfahrenshürden in Richtung Deponierung gelenkt werden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 b) zu § 22 Absatz 2 Satz 1

Der elektronischen Anzeige wird grundsätzlich zugestimmt. Der Verkürzung der Voranzeigefrist auf mindestens zehn Tage wird zugestimmt. Die Anzeige darf nicht faktisch zu einem Genehmigungsvorbehalt werden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 c) zu § 22 Absatz 4

Der Änderung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 d) zu § 22 Absatz 5

Der Änderung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 19 zu § 23

Der elektronischen Führung des Ersatzbaustoffkatasters wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 a) zu § 25 Absatz 1

Der Umstellung auf eine elektronische Dokumentation wird grundsätzlich begrüßt. Damit daraus tatsächlich eine Entlastung entsteht, sollte eine möglichst bundesweit einheitliche und einfach bedienbare digitale Lösung geschaffen werden. Zudem sollten Mehrfacheingaben und unterschiedliche digitale Verfahren der zuständigen Behörden unbedingt vermieden werden. Übergangsfristen sollten gelten.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 b) zu § 25 Absatz 1a

Die Einführung eines Sammellieferscheins wird ausdrücklich begrüßt. Sie reduziert bei großen Baumaßnahmen den Dokumentationsaufwand erheblich, ohne die Nachverfolgbarkeit einzuschränken.

Es sollte klargestellt werden, für welchen Zeitraum ein Sammellieferschein geführt werden darf und wie Lieferungen durch mehrere Beförderer abgebildet werden. Der Sammellieferschein sollte fortlaufend ergänzt oder nach Abschluss eines eindeutig bestimmten Lieferzeitraums erstellt werden können. Das Verfahren sollte sich dabei einfach in bestehende Betriebsabläufe integrieren lassen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 c) zu § 25 Absatz 2

Der Regelung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 d) zu § 25 Absatz 3 – RC-1

Die vorgesehene Kleinmengenregelung sollte auf güteüberwachtes RC-1 erweitert werden. Gerade bei kleineren privaten und gewerblichen Einbaumaßnahmen würde dies den Einsatz von Recyclingbaustoffen deutlich erleichtern. Das Verfahren sollte sich dabei einfach in bestehende Betriebsabläufe integrieren lassen.

Bei Einbaumaßnahmen bis zu einer Gesamtmenge von 200 Tonnen sollte auch für güteüberwachtes RC-1 auf die Erstellung des zusätzlichen Deckblatts verzichtet werden können. Der Lieferschein sollte als Nachweis der Herkunft, Materialklasse und Güteüberwachung erhalten bleiben.

Die Angaben zur Grundwasserdeckschicht, zum Grundwasserstand und zur Schutzgebietslage müssen grundsätzlich vom Bauherrn beziehungsweise Planer bereitgestellt werden. Der Verwender darf nicht für die eigenständige Ermittlung planerischer Standortdaten verantwortlich gemacht werden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 21 a) zu § 26 Nummer 1a

Die Aufnahme eines Bußgeldtatbestands für Verstöße gegen die Anzeigepflicht mobiler Aufbereitungsanlagen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Voraussetzung ist jedoch, dass die zugrunde liegende Anzeigepflicht hinreichend bestimmt und für die Betriebe eindeutig erfüllbar ist.

Insbesondere müssen die Begriffe „neue Baumaßnahme“, „Einsatzort“ und „sonstiger Wechsel des Einsatzortes“ klar voneinander abgegrenzt und der maßgebliche Zeitpunkt für die Übermittlung eindeutig festgelegt werden. Ebenso ist zu regeln, wie kurzfristige Änderungen behandelt werden.

Geringfügige, rein formale oder unverzüglich korrigierte Fehler, die die behördliche Überwachung nicht beeinträchtigen, dürfen nicht ohne Weiteres zu einer Sanktion führen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 21 b) zu § 26 Nummer 4

Die Aufnahme der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 in den Bußgeldtatbestand ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Tatbestand muss jedoch hinreichend bestimmt und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Insbesondere sollte für die Übermittlung der Abschlussanzeige eine eindeutige Frist festgelegt werden. Die derzeitige Kombination aus einer Zweiwochenfrist zur Ermittlung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen und einer anschließenden Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung schafft vermeidbare Rechtsunsicherheit.

Geringfügige, technisch bedingte oder unverzüglich korrigierte Fehler, die die behördliche Überwachung nicht beeinträchtigen, dürfen nicht ohne Weiteres zu einer Sanktion führen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 22 zu § 27

Den Übergangsregelungen wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 a) und b) zu Anlage 1

Den Änderungen wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 c) zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 2

Der Klarstellung wird grundsätzlich zugestimmt. Zur Vermeidung abweichender bodenkundlicher Zuordnungen sollte die Anwendung durch eindeutige Beispiele oder eine Vollzugshilfe unterstützt werden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 d) zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 12

Der Änderung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 e) zu Anlage 1

Der Änderung wird zugestimmt. Die vorgesehene systematische Zuordnung von Bodenmaterial, Baggergut und Recycling-Baustoffen zeigt zugleich, dass auch die unterschiedlichen Kleinmengen-, Anzeige- und Dokumentationsregelungen überprüft werden sollten. Soweit bei vergleichbarem Schutz- und Qualitätsniveau keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung bestehen, sollten die Regelungen harmonisiert werden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 24 a) bis f) zu Anlage 2

Die Klarstellungen zur Konfiguration der Grundwasserdeckschicht und zum Sicherheitsabstand werden begrüßt. Besonders wichtig ist, dass für den Sicherheitsabstand keine Vorgaben zur Bodenart bestehen und ungünstige Untergründe nicht pauschal zum Ausschluss mineralischer Ersatzbaustoffe führen. Die Tabellen und Erläuterungen sollten redaktionell darauf geprüft werden, dass diese Systematik in allen Einbauweisen widerspruchsfrei umgesetzt ist.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 25 a) bis d) zu Anlage 3

Den Änderungen wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 a) zu Anlage 4

Der Vereinheitlichung der Untersuchungsverfahren und der Anpassung der Turnusse wird grundsätzlich zugestimmt. Anlage 4 Tabelle 1 ist jedoch redaktionell anzupassen. In

der Zeile „Eignungsnachweis“ wird weiterhin der ausführliche Säulenversuch genannt, obwohl die §§ 9 und 10 ErsatzbaustoffV auf den Säulenkurztest umgestellt werden. Die Regelungen müssen widerspruchsfrei vereinheitlicht werden.

Abgelehnt wird der Wegfall der verlängerten Intervalle der Fremdüberwachung für Mitglieder einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft. Anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften gewährleisten über die allgemeine Güteüberwachung hinaus eine zusätzliche behördlich anerkannte Systemkontrolle. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Zuverlässigkeit und Fachkunde, verbindliche Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle, die zentrale Auswertung der Prüf- und Überwachungsergebnisse sowie festgelegte Informations- und Interventionsmechanismen bei Auffälligkeiten.

Die zusätzlichen Sicherungsleistungen müssen weiterhin mit einem erkennbaren praktischen und wirtschaftlichen Vorteil verbunden bleiben. Ohne einen solchen Vorteil werden der Aufbau anerkannter Güteüberwachungsgemeinschaften und die Mitgliedschaft in diesen Systemen erheblich geschwächt. Zugleich entfällt ein Instrument, mit dem mineralische Ersatzbaustoffe in einem verlässlich überwachten System kostengünstiger hergestellt und schrittweise in die Marktfähigkeit geführt werden können.

Die Begründung des Referentenentwurfs beschränkt sich auf den pauschalen Hinweis, die bisherige Regelung widerspreche europäischem Akkreditierungsrecht. Die konkret entgegenstehende unions- oder akkreditierungsrechtliche Vorschrift wird nicht benannt. Ebenso wird nicht nachvollziehbar erläutert, weshalb die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft bei der Festlegung der Fremdüberwachungsintervalle nicht berücksichtigt werden dürfen.

Das Bundesumweltministerium wird daher gebeten, die konkret entgegenstehende unions- oder akkreditierungsrechtliche Vorschrift zu benennen und nachvollziehbar darzulegen, ob lediglich eine pauschale Anknüpfung der Fremdüberwachungsintervalle an die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft oder jede Berücksichtigung zusätzlicher Qualitätssicherungsmaßnahmen ausgeschlossen sein soll.

Sollte lediglich die automatische Anknüpfung an die Mitgliedschaft unzulässig sein, sollte eine rechtssichere risikobasierte Regelung geprüft werden, bei der verlängerte Fremdüberwachungsintervalle an objektiv nachweisbare Kriterien wie dauerhaft stabile Materialqualität, eine ordnungsgemäße werkseigene Produktionskontrolle und wirksame zusätzliche Systemkontrollen geknüpft werden. Die Teilnahme an einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft könnte dabei als Nachweis dieser zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt werden, ohne alleiniger Grund für die Verlängerung zu sein.

Sollte auch eine solche risikobasierte Berücksichtigung akkreditierungsrechtlich nicht zulässig sein, müssen die zusätzlichen Leistungen anerkannter Güteüberwachungsgemeinschaften auf andere Weise mit einem erkennbaren praktischen und wirtschaftlichen Vorteil verbunden werden.

Der Wegfall der verlängerten Fremdüberwachungsintervalle nimmt Güteüberwachungsgemeinschaften einen wesentlichen praktischen und wirtschaftlichen Anreiz. Damit wird gerade die Möglichkeit geschwächt, solche Systeme aufzubauen und zusätzliche Qualitätssicherung mit einer verhältnismäßigen Reduzierung des Prüfaufwands zu verbinden. Die Verordnung beraubt sich so eines Instruments, mit dem verlässlich überwachte

mineralische Ersatzbaustoffe effizienter hergestellt, der Vollzug entlastet und ihre Marktfähigkeit gestärkt werden können.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 b) zu Anlage 4

Die Möglichkeit, bei sehr großen Aufbereitungsanlagen einen abweichenden Mindestturnus festzulegen, wird begrüßt. Die Anwendung sollte nach transparenten und bundesweit möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 c) zu Anlage 4

Der Änderung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 d) zu Anlage 4

Der stärkeren materialklassenspezifischen Differenzierung der Überwachungswerte, insbesondere der gesonderten Werte für RC-3, wird grundsätzlich zugestimmt. Es sollte jedoch fachlich erläutert werden, weshalb für RC-1 und RC-2 weiterhin identische Überwachungswerte vorgesehen werden, obwohl es sich um unterschiedliche Materialklassen handelt. Sofern eine sachgerechte Differenzierung anhand belastbarer Praxisdaten möglich ist, sollte diese geprüft werden.

Die fachliche Herleitung der Werte und ihre Auswirkungen auf bestehende Eignungsnachweise und die laufende Güteüberwachung sollten transparent dargestellt werden. RC-2 und RC-3 sind eigenständige, bei Einhaltung der jeweiligen Anforderungen sicher einsetzbare Materialklassen. Ihre Einordnung darf im Vollzug und in Ausschreibungen nicht pauschal mit fehlender Qualität oder mangelnder Verwendbarkeit gleichgesetzt werden.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 a) zu Anlage 5

Der Öffnung für gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 b) zu Anlage 5

Der Regelung wird zugestimmt.

Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 c) zu Anlage 5

Den Änderungen der Bestimmungsverfahren wird zugestimmt.

Fazit und abschließende Petita

Wir unterstützen die Novelle der ErsatzbaustoffV grundsätzlich; sie enthält zahlreiche sinnvolle Verbesserungen.

Entscheidend ist jedoch, dass ausgewiesene Entlastungen realistisch belegt, neue Pflichten klar und verhältnismäßig ausgestaltet und sichere Qualitätssicherungssysteme gestärkt werden. Zugleich sollte diese Novelle die Chance nutzen, **mit einem rechtssicheren Abfallende echten Bürokratieabbau und eine bessere Marktfähigkeit mineralischer Ersatzbaustoffe zu ermöglichen**. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die Novelle nicht nur die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe erleichtern, sondern auch deren Einsatz, Akzeptanz und Absatz fördern sollte.

Aus Sicht des Handwerks sind insbesondere folgende **Punkte von besonderer Relevanz**:

- realistische Bewertung der ausgewiesenen **Bürokratieentlastung**
- Erhalt eines praktischen und wirtschaftlichen Vorteils anerkannter **Güteüberwachungsgemeinschaften**
- Reduzierung unnötiger **Anzeige- und Dokumentationspflichten**
- Einbeziehung von güteüberwachtem RC-1 in die **Kleinmengenregelung**
- klar bestimmte und verhältnismäßige **Bußgeldtatbestände**
- sachgerechte Zuordnung der **Planungs- und Ausführungsverantwortung**
- rechtssicheres **Abfallende** für qualitätsgesicherte mineralische Ersatzbaustoffe.

Gerade beim **Abfallende** halten wir es nicht für überzeugend, eine nationale Lösung allein mit Verweis auf laufende europäische Arbeiten zurückzustellen. Deutschland ist Teil dieses Prozesses und sollte ihn mit konkreten, fachlich belastbaren Vorschlägen aktiv mitgestalten. Die Möglichkeit, eine nationale Regelung später an europäische Vorgaben anzupassen, darf aus unserer Sicht kein Grund sein, den bestehenden Handlungsbedarf zunächst unbearbeitet zu lassen.

Hieraus ergeben sich folgende **Petita seitens des Handwerks**:

- **KMU-gerechte, praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung** mit eindeutigen Formulierungen und **möglichst einheitlichem Vollzug in Bund und Ländern**.
- **Spürbarer Bürokratieabbau** durch einfache und bundesweit möglichst einheitliche **digitale Verfahren**.
- **Klare Verantwortungs- und Haftungsregelungen** sowie rechtzeitige **Bereitstellung** aller für Angebot und Ausführung erforderlichen **Standort- und Materialinformationen**.
- **Ausreichende regionale Labor-, Untersuchungs- und Schulungskapazitäten**; mögliche Kapazitäts- und Kostenfolgen des einheitlichen Säulenkurztests beobachten.
- **Rechtssichere Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für qualitätsgesicherte und nachweislich schadlos verwendbare mineralische Ersatzbaustoffe**; Prüfung

aller geregelten Materialklassen statt einer pauschalen Beschränkung auf einzelne Klassen.

- **Stärkung der Nachfrage durch öffentliche Auftraggeber**, insbesondere **durch eine recyclingfreundliche öffentliche Beschaffung**.
- **Verständliche, verbindliche und bundesweit abgestimmte Auslegungshilfen** sowie **Einbindung des Handwerks in Praxischecks, Vollzugshilfen etc.** und die Evaluation der tatsächlichen Entlastungswirkung.

./.

Ansprechpartner: Dr. Constantin Terton
Bereich: Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-260
terton@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.
Mehr unter www.zdh.de